



# HÄUFIGE FRAGEN

**Letzte  
Ausgabe**  
des Corona-  
Updates

# CORONAVIRUS- UPDATE #7

# ABSCHIED VOM UPDATE

Wir informieren weiterhin und sind ansprechbar

Das Corona-Update der IG Metall Nordhessen verabschiedet sich mit dieser siebten Ausgabe. Wir informieren Euch weiterhin über alle Kanäle – im persönlichen Gespräch per Telefon, Videokonferenz und E-Mail sowie über Veröffentlichungen auf unserer Internetpräsenz [www.igmetall-nordhessen.de](http://www.igmetall-nordhessen.de) und auf Facebook ([www.facebook.com/igmetallnordhessen](http://www.facebook.com/igmetallnordhessen)).

**Häufig gestellte Fragen** In dieser Ausgabe beantworten wir noch einmal zahlreiche Fragen, die uns in den vergangenen Tagen von unseren Mitgliedern gestellt wurden. Die Antworten können erste Anhaltspunkte geben, ersetzen aber kein Beratungsgespräch, das wir unseren Mitgliedern selbstverständlich anbieten. Weiterhin aktuell gehalten wird zudem unsere Linksammlung zu Corona-Themen unter [www.igmetall-nordhessen.de/service/corona](http://www.igmetall-nordhessen.de/service/corona). Dort

findest Du aktuelle Informationen rund um die Themen Kurzarbeit, Krankmeldung, Hygieneregeln, Unterstützung für Familien sowie spezifische Informationen für Auszubildende und Studierende.

**Persönliche Beratung** Das Team der IG Metall Nordhessen hilft Dir gerne persönlich bei der Orientierung im Dschungel der neuen Umstände. Wende Dich einfach telefonisch oder per E-Mail an unsere Kolleg\*innen:

**Telefon 0561-700050**  
**nordhessen@igmetall.de**

Zur Eindämmung des Corona-Virus bieten wir derzeit nur in Ausnahmefällen Termine im Gewerkschaftshaus an und bitte dafür um Dein Verständnis.

## AKTIVE RÜCKSICHT



### Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen

Mehr Informationen zum richtigen Umgang mit Mund-Nasen-Bedeckungen gibt es bei der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (PDF-Datei): [Merkblatt Mund-Nasen-Bedeckung](#)

## RICHTIG INFORMIERT



### Vorsicht bei Falschmeldungen zu Corona

Falschmeldungen über Corona – verbreitet über Medien und Kanäle, die sich „alternativ“ nennen. Das ARD-Magazin Monitor über zweifelhafte Experten: [Beitrag „Das Netzwerk der Verharmloser“](#)



# HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN

Fragen und Antworten aus unserer Beratungspraxis

Seit dem Beginn der Corona-Pandemie und der einschneidenden Schutzmaßnahmen klingeln bei der IG Metall Nordhessen die Telefone. Viele Mitglieder haben Beratungsbedarf, und das Team der Geschäftsstelle ist via Telefon und E-Mail für die Ratsuchenden da. In diesem siebten und letzten Corona-Update beantworten wir einige der häufigsten Fragen.

Ratgeber  
für Arbeitnehmer\*innen

## Kurzarbeit und Kurzarbeitergeld

**Auf welche Entgeltbestandteile gibt es Kurzarbeitergeld und auf welche nicht?**

Das Kurzarbeitergeld (KuG) wird berechnet nach dem Nettoentgeltausfall. Es ersetzt grundsätzlich rund 60 Prozent des ausgefallenen Nettoentgelts. Lebt mindestens ein Kind mit im Haushalt, beträgt das Kurzarbeitergeld rund 67 Prozent des ausgefallenen Nettoentgelts.

**Was fließt in die Berechnung des Kurzarbeitergeldes ein?**

Der Arbeitgeber muss die geleisteten Stunden wie üblich vergüten. Für die ausfallenden Stunden gilt, dass nur das

Grundentgelt mit der Leistungszulage (ohne Schicht-, Erschwerniszulage oder Mehrarbeit) zu Grunde gelegt wird. Bei der Berechnung wird also nicht das übliche Netto aus der Lohnabrechnung verwendet, sondern ein sogenanntes pauschalisiertes Nettoentgelt. Für die genaue Berechnung und Informationen zum KuG gibt es von der Agentur für Arbeit eine [Berechnungstabelle](#) und das „[Merkblatt 8a](#)“. Beide Verweise führen direkt zu PDF-Dateien auf der Internetpräsenz der Bundesagentur für Arbeit. Zudem bietet die IG Metall zur Orientierung einen Kurzarbeitergeldrechner an ([Link](#)).

**Bekommen alle Arbeitnehmer\*innen die Erhöhung des Kurzarbeitergeldes ab dem vierten Monat?**

Angesichts der Coronakrise hat die Bundesregierung Verbesserungen beim Kurzarbeitergeld (KuG) auf den Weg gebracht. Beschäftigte in Corona-bedingter Kurzarbeit, deren

Arbeitszeit um mindestens 50 Prozent reduziert ist, sollen künftig mehr KuG erhalten, wenn die Kurzarbeit eine bestimmte Dauer überschreitet. Ab dem vierten Monat des Kurzarbeitergeldbezugs steigt das KuG auf 70 Prozent des entgangenen Nettoentgelts (77 Prozent für Haushalte mit Kindern), ab dem 7. Monat auf 80 Prozent (87 Prozent für Haushalte mit Kindern). Diese Regelung soll maximal bis Ende Dezember 2020 gelten.

### **Wer bezahlt das Kurzarbeitergeld aus? Muss ich mich bei der Agentur melden?**

Das Kurzarbeitergeld ist eine Leistung der Arbeitslosenversicherung. Du bekommst sie allerdings von Deinem Arbeitgeber ausgezahlt. Das Kurzarbeitergeld wird Deinem Arbeitgeber anschließend von der Bundesagentur für Arbeit erstattet. Die Anzeige für Kurzarbeit und der Antrag auf Kurzarbeitergeld für die Beschäftigten werden vom Arbeitgeber gestellt. Du selbst musst also nicht mit der Agentur kommunizieren.

### **Entstehen mir steuerliche Nachteile durch den Bezug von Kurzarbeitergeld?**

Kurzarbeitergeld ist grundsätzlich steuerfrei. Beschäftigte müssen das Kurzarbeitergeld aber dennoch in der Steuererklärung angeben. Es wirkt sich dabei auf den Steuersatz aus, der auf das restliche Einkommen angewendet wird. Dadurch kann das Einkommen nach einem höheren Prozentsatz besteuert werden. Weil dies beim Lohnsteuerabzug durch den Arbeitgeber noch nicht berücksichtigt ist, kann es zu einer Steuernachzahlung kommen. Für eine Berechnung Deines konkreten Falls kannst Du Dich an die [Lohnsteuerberatung der IGM-Service GmbH](#) wenden. Mitglieder der IG Metall erhalten Sonderkonditionen.

### **Was passiert, wenn ich während der Kurzarbeit krank werde?**

In diesem Fall bekommst Du für die ersten sechs Wochen der Krankheit die Entgeltfortzahlung Deines Arbeitgebers für die nicht ausgefallene Arbeitszeit plus ein Kranken-Kurzarbeitergeld, das in der Höhe dem Kurzarbeitergeld entspricht. Ab der 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit bekommst Du das Krankengeld von der Krankenkasse. Durch eine Krankmeldung ändert sich nichts an Deinem Kurzarbeiter-Status.

### **Was passiert, wenn ich vor Beginn der Kurzarbeit krank geschrieben wurde?**

Wenn Dein Betrieb Dich während der ersten sechs Wochen einer Krankschreibung in Kurzarbeit schickt, erhältst Du die Entgeltfortzahlung Deines Arbeitgebers für die nicht durch Kurzarbeit ausgefallene Arbeitszeit plus ein Kran-

ken-Kurzarbeitergeld, das in der Höhe dem Kurzarbeitergeld entspricht. Nach dem Ende der Entgeltfortzahlung wird ab der 7. Woche einer Krankschreibung das normale Krankengeld gezahlt (unabhängig von der Kurzarbeit). Auch für Beschäftigte, die bereits vor Einführung der Kurzarbeit Krankengeld bezogen haben, ändert sich durch die Einführung der Kurzarbeit nichts an der Höhe der Zahlung.

### **Ich muss Überstunden abbauen. Gleichzeitig sind Kolleg\*innen in Kurzarbeit. Ist das rechtens?**

Kurzarbeit muss nicht für den gesamten Betrieb eingeführt und angezeigt werden. Sie kann auch auf einzelne Betriebsabteilungen beschränkt sein. Zugleich gilt, dass Beschäftigte nicht in allen Fällen ihr Arbeitszeitkonto einbringen müssen. So sind Arbeitszeitkonten, die einen festgelegten Zweck haben (etwa Rentenübergang, Pflegezeit, Elternzeit, Qualifizierung) geschützt. Bei anderen Konten kann nur ein Teil einzubringen sein. Die aktuelle Rechtslage sieht zur Erreichung der Voraussetzungen für den Kurzarbeitergeldbezug nicht mehr vor, dass Konten ins Minus gebracht werden müssen. Bei Fragen zu Deinem Arbeitszeitkonto wenden Dich am besten an Deinen Betriebsrat.

### **Darf oder muss ich während der Kurzarbeit Überstunden machen?**

Überstunden während der Kurzarbeit sind grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen gibt es nur bei hoher Dringlichkeit, etwa unaufschiebbaren Reparaturen oder Eilaufträgen. Kann das Unternehmen diese Dringlichkeit nicht nachweisen, droht der Verlust des Kurzarbeitsstatus.

### **Darf ich während der Kurzarbeit eine Nebentätigkeit ausüben, um etwas hinzuverdienen?**

Grundsätzlich ja, der Bezug von Kurzarbeitergeld steht dem nicht entgegen. Dennoch musst Du eine Nebentätigkeit mit Deinem Arbeitgeber vorab klären. Aber Vorsicht: Wenn Du den Nebenjob erst nach Beginn der Kurzarbeit aufnimmst, wird das Entgelt aus Deinem Nebenjob bei der Berechnung des Kurzarbeitergeldes berücksichtigt. Dadurch verringert sich das Kurzarbeitergeld. Eine Ausnahme hat die Bundesregierung jüngst befristet bis zum 31. Oktober 2020 für nach Beginn der Kurzarbeit aufgenommene Nebenjobs in einem Beruf oder einer Branche, die systemrelevant ist, beschlossen (z.B. medizinische Versorgung, Lebensmittelhandel). Das Entgelt Deines Nebenjobs wird in diesen Fällen mit dem Kurzarbeitergeld und eventuellem Entgelt aus Deiner Hauptbeschäftigung zusammengerechnet. Die Summe darf das für die Berechnung des Kurzarbeitergeldes zugrunde gelegte Bruttoarbeitsentgelt nicht überschreiten.

# Gesundheitsschutz

## **Ich habe Vorerkrankungen – muss ich dennoch wieder arbeiten, wenn mein Arbeitgeber das verlangt?**

Ja. Arbeitnehmer\*innen haben die Pflicht, ihre Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen. Das gilt auch für Angehörige sogenannter „Risikogruppen“. Bitte erkundige Dich, ob es betriebliche Regelungen gibt, die Ausnahmen für Menschen mit Vorerkrankungen ermöglichen. Sprich zudem ggf. mit Deinem Hausarzt.

## **Was kann ich tun, wenn der Mindestabstand an meinem Arbeitsplatz nicht eingehalten wird oder wenn Schutzmaßnahmen gänzlich fehlen?**

Bitte wende Dich umgehend an Deinen Betriebsrat. Sollte es in Deinem Betrieb keinen Betriebsrat geben, solltest Du den Arbeitgeber selbst ansprechen und auf die Mängel hinweisen. Bleibt die Reaktion aus, können (nur als letzter Schritt!) das Regierungspräsidium Kassel oder die Berufsgenossenschaft informiert werden.

## **Übrigens: Die IG Metall Nordhessen unterstützt auch während der Pandemie die Gründung von Betriebsräten!**

Wenn Du in Deinem Unternehmen einen Betriebsrat installieren möchtest, ruf uns gerne an: Telefon 0561-700050.

## **Darf mein Arbeitgeber mir vorschreiben, dass ich eine Maske tragen muss?**

Das darf er nur nach einer betrieblichen Gefährdungsbeurteilung, die zu dem Schluss kommt, dass das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen notwendig ist. Der Arbeitgeber muss vorrangig durch technische und organisatorische Änderungen dafür sorgen, dass zwischen den Beschäftigten ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden

kann. Eine zu tragende persönliche Schutzausrüstung ist das letzte Mittel, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern anders nicht realisierbar ist (etwa durch Plexiglasscheiben). Dann ist das verpflichtende Tragen von Masken zwingend, und der Arbeitgeber muss die Masken auch zur Verfügung stellen. Die Belastungen, die Beschäftigten durch das Tragen der Masken entstehen, müssen durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden, etwa zusätzliche Frischluftpausen. Der Betriebsrat hat bei der Ausgestaltung des Gesundheitsschutzes ein Mitbestimmungsrecht.

## **Wer ist für die Reinigung von mehrfach verwendbaren Mund-Nase-Bedeckungen zuständig?**

Wenn der Arbeitgeber das Tragen von wiederverwendbaren Alltagsmasken zur Pflicht macht, muss er auch für die Reinigung der verwendeten Masken sorgen.

## **Darf mein Arbeitgeber bei mir Fieber messen?**

Wenn dies auf freiwilliger Basis durchgeführt wird, gibt es für Beschäftigte keine Pflicht, sich daran zu beteiligen. Geklärt werden sollte vor der Einführung von Messungen der Körpertemperatur zur Prävention von Covid19, was bei einer festgestellten erhöhten Temperatur geschehen würde. Der Betriebsrat sollte sein Mitbestimmungsrecht ausüben.

## **Darf mein Arbeitgeber mir die Anreise in Fahrgemeinschaften verbieten?**

Nein, wie Beschäftigte zur Arbeit kommen, obliegt ihrer eigenen Entscheidung. Versicherungstechnisch muss es der möglichst direkte Weg sein. Wenn der Arbeitgeber möchte, dass die Beschäftigten Fahrgemeinschaften vermeiden, muss er andere geeignete Beförderungsmöglichkeiten zur Verfügung stellen.



# Familien

## Ich muss wegen einer **Kita- oder Schulschließung** meine Kinder zu Hause betreuen – kann ich einfach der Arbeit fernbleiben?

Nein. Beschäftigte, die ihre Kinder betreuen müssen, können aber prüfen, ob es betriebliche Lösungen gibt, etwa Homeoffice oder versetzte Schichten. Auch Urlaubsentnahme kann eine kurzfristige Lösung sein. Zudem gibt es Möglichkeiten, die Arbeitszeit für einen befristeten Zeitpunkt herabzusetzen – Stichwort Brückenteilzeit. Das hat aber unter Umständen erhebliche finanzielle Einbußen zur Folge und sollte deshalb nicht ohne Beratung durch die IG Metall oder den Betriebsrat erfolgen. Der Gesetzgeber hat zudem eine Freistellungsmöglichkeit im Infektionsschutzgesetz geschaffen. Diese sieht vor, dass es für jedes Elternteil die Möglichkeit gibt, für die Dauer von sechs Wochen die Kinder zu betreuen und dafür eine Lohnersatzleistung in Höhe von 67 Prozent des Nettoentgelts bis maximal 2.016 Euro zu bekommen. Diese Möglichkeit ist an Bedingungen geknüpft. Mehr dazu in der Antwort auf die folgenden Frage.

## Ich kann wegen notwendiger Kinderbetreuung vorübergehend nicht arbeiten – wo erhalten ich **finanzielle Unterstützung**?

Das Infektionsschutzgesetz sieht vor, dass es für jedes Elternteil die Möglichkeit gibt, sechs Wochen lang die Kinder zu betreuen und dafür eine Lohnersatzleistung in Höhe von 67 Prozent des Nettoentgelts zu bekommen. Diese Leistung ist gedeckelt auf maximal 2.016 Euro. Diese Möglichkeit nach dem Infektionsschutzgesetz ist an folgende Bedingungen geknüpft:

- Es darf keine andere Möglichkeit der Betreuung geben (Großeltern ausgenommen). Dies muss auch belegt werden. Ist das andere Elternteil wegen Kurzarbeit zu Hause, greift das Gesetz nicht.
- Es darf kein Notbetreuungsanspruch bestehen.
- Urlaub aus dem Jahr 2019 und Zeitguthaben müssen abgebaut sein.
- Bereits beantragter und genehmigter Urlaub muss genommen werden.
- Alle anderen betrieblichen Freistellungsmöglichkeiten müssen ausgeschöpft sein.
- Es darf sich bei Schulkindern nicht um eine Ferienzeit oder bereits vor Corona geplant Kita-Schließung handeln, weil dann auch ohne die neue Situation eine Betreuung hätte gefunden werden müssen. Ausnahme: Schulkinder, die eine Ferienbetreuung durch die Schule erhalten hätten.
- Das 12. Lebensjahr der zu betreuenden Kinder darf nicht vollendet sein – Ausnahme sind hilfebedürftige Kinder mit Behinderung.

Für die Beantragung dieser Leistung nach Infektionsschutzgesetz ist der Arbeitgeber zuständig. Wende Dich bei Bedarf deshalb bitte an den Arbeitgeber.

## Ich habe Kinder und **finanzielle Schwierigkeiten** durch Kurzarbeit oder Einkommenseinbußen – kann ich Hilfen beantragen?

Der Gesetzgeber hat für Eltern, die durch die Corona-Maßnahmen eine Einkommenseinbuße oder generell ein niedriges Einkommen haben, den Kindernotfallzuschlag geschaffen. Hier besteht die Möglichkeit, bis zu 185 Euro mehr pro Kind und Monat zu erhalten. Ob Du anspruchsberechtigt bist, kannst Du unter [www.notfall-kiz.de](http://www.notfall-kiz.de) ermitteln.



# DER 1. MAI MAL ANDERS

**Trotz der notwendigen Beschränkungen wegen Covid19 haben am diesjährigen Tag der Arbeit viele Menschen Flagge zeigt – online, aber auch vor Ort.**

Viele Mitglieder der IG Metall zeigten Symbole unserer Gewerkschaft auf ihren Grundstücken und an ihren Wohnungen. Im Internet kursieren Fotos und Videobotschaften von

Gewerkschafter\*innen, die sich an die Vorschriften zum Gesundheitsschutz hielten, sich aber dennoch für Arbeitnehmer\*innenrechte einsetzen wollten. Der DGB Bundesvorstand hielt zudem eine Online-Kundgebung ab. Der **DGB Nordhessen** zeigt viele Dokumente des diesjährigen Tages der Arbeit auf seiner [Social-Media-Wall](#). Und wir zeigen auf [www.igmetall-nordhessen.de](http://www.igmetall-nordhessen.de) zahlreiche Fotos.



**Das war  
unser Tag!**

## So erreichst Du uns

Wir verzichten im Moment in der Regel auf persönliche Termine – aber umso mehr sind wir per Telefon und E-Mail für Dich erreichbar!

Telefon 0561 70005-0  
[nordhessen@igmetall.de](mailto:nordhessen@igmetall.de)